

§ 6a ZDG

ZDG - Zivildienstgesetz 1986

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 28.07.2025

1. (1)Der Zivildienst gliedert sich in den ordentlichen und den außerordentlichen Zivildienst.
2. (2)Der ordentliche Zivildienst ist
 1. 1.als Einsatz gemäß § 8 Abs. 1 und
 2. 2.in den in Abs. 3 angeführten Fällen als Einsatz gemäß § 8a Abs. 1 zu leisten.
3. (3)Der außerordentliche Zivildienst ist als Einsatz bei Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges und außerordentlichen Notständen, und zwar
 1. 1.als Einsatz gemäß § 21 Abs. 1 und
 2. 2.als Einsatz gemäß § 8a Abs. 6 zu leisten.

In Kraft seit 01.01.1992 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at